

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 14.03.1989 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) erlassen, geändert durch Satzung vom 17.07.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung eines Standplatzes bei den von der Gemeinde Pliezhausen veranstalteten Märkten werden Marktgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Überlassung des Standplatzes beantragt,
 2. wer von dem überlassenen Standplatz aus am Markt teilnimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Marktgebühr

- (1) Die Marktgebühr beträgt beim Wochenmarkt
 1. für eine Dauererlaubnis je laufendem Meter Standplatzbreite im Jahr 25,00 EUR
 2. für eine Tageserlaubnis je laufendem Meter Standplatzbreite 0,75 EUR.
- (2) Die Marktgebühr beträgt beim Jahrmarkt (Krämermarkt) je Standplatz 2,50 EUR
zuzüglich je laufendem Meter Standplatzbreite 1,50 EUR.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, spätestens mit dem Beginn der Aufstellung eines Marktstandes.
- (2) Die Gebührenschuld wird
 1. bei Dauererlaubnis mit der Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Tageserlaubnis mit dem Beginn des Marktes, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Teilnahme am Marktzur Zahlung fällig.
- (3) Unterbleibt die Nutzung eines zugewiesenen Standplatzes, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 01.10.1975 in der Fassung der Änderung vom 04.05.1976 außer Kraft.

Pliezhausen, 23.03.1989

gez.
B r u c k e r
Bürgermeister